

SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM AUSSENBEREICH

PLANZEICHNUNG

GELTUNGSBEREICH

 Außenbereichssatzung (§ 35 Abs 6 BauGB)



VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Stadtrat der Stadt Stollberg beschloss mit der Beschlussvorlage Nr. BV ST08/016 die Aufstellung einer Außenbereichssatzung im Ortsteil Oberdorf in öffentlicher Sitzung am 17.03.2008.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

2. Der Stadtrat hat am 09.06.2008 den Entwurf mit Beschluss Nr. BV ST08/023 gebilligt und zur Auslegung bestimmt.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

3. Der Entwurf der Außenbereichssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, haben in der Zeit vom 07.07.2008-07.08.2008 während der folgenden Zeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt:

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr	und	13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr	und	13.00 Uhr - 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr		
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr	und	13.00 Uhr - 17.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr		

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 28.06.2008 im Stollberger Anzeiger Nr. 06 öffentlich bekannt gemacht worden. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Anschreiben vom 30.06.2008 von der Auslage unterrichtet.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

4. Der Stadtrat hat die vorgebrachten Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 07.06.2010 mit Beschluss-Nr. 10/010 in öffentlicher Sitzung beraten. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

5. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, wurde am 13.09.2010 vom Stadtrat als Satzung beschlossen.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

6. Die Außenbereichssatzung, bestehend aus Satzungstext und Planzeichnung, wird hiermit ausgefertigt.

Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

7. Der Stadtrat hat die Außenbereichssatzung am 13.09.2010 beschlossen. Die Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist am 23.10.2010 im Stollberger Anzeiger öffentlich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 1 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44, BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 23.10.2010 in Kraft getreten.

Stollberg, den 22.11.2010 (Siegel)  Schmidt
Oberbürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN



KREISSTADT STOLLBERG / ERZGEB
STADTVERWALTUNG
Verwaltungsgemeinschaft Stollberg-Niederdorf

Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung)
„Zum Kühlen Grund“ im Ortsteil Oberdorf

Maßstab: 1 : 2000
Stand: 15.07.2010
Az. 621.64.08-02.63-01

Bearbeiter: K. Goldhahn - Kreißel

Auf Grund des § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 2585) folgende Außenbereichssatzung:

§ 1 Geltungsbereich:

Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung Oberdorf werden gemäß dem im beigefügten Lageplan (Maßstab 1:2000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Vorhaben:

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben nach § 35 Abs. 6 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, dass sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splintersiedlung befürchten lassen.

Die sonstigen Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 35 BauGB besitzen darüber hinaus Gültigkeit. Von der Satzung bleibt die Anwendung des § 35 Abs. 4 BauGB unberührt.

§ 3 In-Kraft-Treten:

Die Satzung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Stollberg, den 22.10.2010 (Siegel)


Schmidt
Oberbürgermeister